

Lesefassung - Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Gleichstellungsbeauftragtenentlastungsverordnung, der Lehrverpflichtungsverordnung und der Laufbahnverordnung Wissenschaftsministerium

Artikel 1 – Änderung der Gleichstellungsbeauftragtenentlastungsverordnung

bisherige Fassung	neue Fassung	amtliche Begründung
§ 1 Anwendungsbereich; Festlegung des Mindestumfangs für die Entlastung		
(1) Diese Verordnung gilt für die staatlichen Hochschulen im Sinne des § 1 Absatz 2 LHG mit Ausnahme des Karlsruher Instituts für Technologie, der Hochschule für Rechtspflege und der Hochschule für Polizei.	(1) Diese Verordnung gilt für die staatlichen Hochschulen im Sinne des § 1 Absatz 2 LHG mit Ausnahme des Karlsruher Instituts für Technologie, der Hochschule für Rechtspflege und der Hochschule für Polizei.	Die Zuständigkeit für die Regelung der Entlastung der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen an der Hochschule für Rechtspflege und der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg wird durch die Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Errichtungsverordnungen der Hochschulen für den öffentlichen Dienst vom Justizministerium beziehungsweise vom Innenministerium auf das Wissenschaftsministerium übertragen. Damit können die beiden Hochschulen in den Anwendungsbereich der GEVO einbezogen werden. Hierdurch wird eine Rechtsvereinheitlichung in diesem Bereich erreicht.

Artikel 2 – Änderung der Lehrverpflichtungsverordnung

bisherige Fassung	neue Fassung	amtliche Begründung
§ 2 Umfang der dienstlichen Lehrverpflichtung		
(1) Es gelten folgende Lehrverpflichtungen: ... 4. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, soweit sie positiv evaluiert worden sind, 6 Semesterwochenstunden, im Übrigen 4 Semesterwochenstunden,	(1) Es gelten folgende Lehrverpflichtungen: ... <u>4. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, soweit sie die Einstellungs Voraussetzungen gemäß § 47 Absatz 1 Nummer 4 Buchstaben a) und b) LHG erfüllen, 6 Semesterwochenstunden, im Übrigen 4 Semesterwochenstunden.</u>	Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 51 Abs. 7 LHG im Rahmen des 3. HRÄG im Jahr 2014. Das reduzierte Deputat von 4 Semesterwochenstunden soll der zeitlichen Entlastung der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren während der Qualifizierungsphase dienen. Das Qualifizierungsziel ist erreicht, wenn die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren die Einstellungs Voraussetzungen gemäß § 47 Absatz 1 Nummer 4 Buchstaben a) und b) LHG erfüllen. Nach Erreichen dieses Qualifizierungsziels erhöht sich das Lehrdeputat auf 6 Semesterwochenstunden.
§ 5a Übertragbarkeit von Ermäßigungen nach § 46 Absatz 1 Satz 3 LHG an Hochschulen für angewandte Wissenschaften und der DHBW (neu)		
	<u>Konnte eine Professorin oder ein Professor an Hochschulen für angewandte Wissenschaften oder der DHBW eine Ermäßigung der Lehr-</u>	Da gerade in Spezialdisziplinen forschungsstarke Professorinnen und Professoren schwer zu finden sind, ist es an Hochschulen für angewandte Wissenschaften und der DHBW oft nicht möglich, den nach § 46 Absatz 1 Satz 3 LHG notwendigen Ausgleich der Lehre

bisherige Fassung	neue Fassung	amtliche Begründung
	<p><u>verpflichtung nach § 46 Absatz 1 Satz 3 LHG nicht in Anspruch nehmen, weil es aus Gründen, die die Professorin oder der Professor nicht zu vertreten hatte, nicht möglich war, die Verringerung des Lehrangebots im Ermäßigungszeitraum innerhalb der Lehrfreiheit durch geeignete Maßnahmen auszugleichen, so kann sie oder er die nicht in Anspruch genommene Ermäßigung der Lehrverpflichtung innerhalb der beiden auf den Ermäßigungszeitraum folgenden Studienjahre in Anspruch nehmen. Voraussetzung dafür ist, dass die Professorin oder der Professor nachweist, dass sie oder er die ihr oder ihm nach § 46 Absatz 1 Satz 3 LHG übertragenen Aufgaben zusätzlich zur Lehrtätigkeit wie geplant wahrgenommen hat. Die Hochschule hat dabei sicherzustellen, dass die Inanspruchnahme der Freistellung von der Lehrverpflichtung und der nach § 46 Absatz 1 Satz 3 LHG erforderliche Ausgleich der Verringerung des Lehrangebots im selben Semester erfolgen.</u></p>	<p>rechtzeitig zum Beginn des Forschungsprojektes zu organisieren. Dies kann dazu führen, dass die nach § 46 Absatz 1 Satz 3 LHG ganz oder teilweise von der Lehre freigestellten Professorinnen und Professoren zumindest in der Anfangsphase des Projektes trotz Beginn der Forschungstätigkeit weiterhin lehren müssen und die Freistellung nicht in Anspruch nehmen können. Für diese Fälle, in denen die betroffenen Professorinnen und Professoren die Nichtinanspruchnahme der Deputatsermäßigung nicht zu vertreten haben, sieht § 5 a LVVO nun die Möglichkeit der Übertragung der Ermäßigung in die beiden folgenden Studienjahre vor. Aus kapazitätsrechtlichen Gründen ist dabei sicherzustellen, dass die Inanspruchnahme der Freistellung von der Lehrverpflichtung und der nach § 46 Absatz 1 Satz 3 LHG erforderliche Ausgleich der Verringerung des Lehrangebots im selben Semester erfolgen.</p> <p>Das Vorliegen der Voraussetzungen des § 5 a LVVO ist in geeigneter Weise zu dokumentieren.</p> <p>Aufgrund der im Vergleich zu Universitäten und Pädagogischen Hochschulen höheren Lehrverpflichtung an Hochschulen für angewandte Wissenschaften und der DHBW gestaltet sich der kurzfristige Ausgleich der entfallenden Lehre dort besonders schwierig. Der Anwendungsbereich der Vorschrift ist daher auf diese Hochschularten beschränkt.</p>
§ 11 Hochschulen für angewandte Wissenschaften und DHBW		
<p>Für die Wahrnehmung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben, von Aufgaben des Wissens-, Gestaltungs- und Technologietransfers sowie von weiteren Aufgaben und Funktionen in Hochschulen für angewandte Wissenschaften und Studienakademien der DHBW, insbesondere die Verwaltung von Einrichtungen wie Labors und Rechenzentren, Betreuung von Sammlungen einschließlich Bibliotheken, Praktikantenamt, Praktikantenbetreuung und Prüfungsamt, die von der Hochschulverwaltung nicht übernommen werden können und deren Übernahme zusätzlich zu der Lehrverpflichtung wegen der damit verbundenen außerordentlichen Belastung nicht vertretbar ist, kann die Rektorin oder der Rektor, an der DHBW das Präsidium unter Berücksichtigung des notwendigen Aufwands Ermäßigungen gewähren. Der Gesamtumfang der Ermäßigung darf 7 Prozent des Gesamtumfangs der Lehrverpflichtungen der hauptberuflichen Lehrpersonen an der Hochschule für angewandte Wissenschaften oder an der DHBW nicht überschreiten; das Wissenschaftsministerium kann Ausnahmen</p>	<p><u>(1)</u> Für die Wahrnehmung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben, von Aufgaben des Wissens-, Gestaltungs- und Technologietransfers sowie von weiteren Aufgaben und Funktionen in Hochschulen für angewandte Wissenschaften und Studienakademien der DHBW, insbesondere die Verwaltung von Einrichtungen wie Labors und Rechenzentren, Betreuung von Sammlungen einschließlich Bibliotheken, Praktikantenamt, Praktikantenbetreuung und Prüfungsamt, die von der Hochschulverwaltung nicht übernommen werden können und deren Übernahme zusätzlich zu der Lehrverpflichtung wegen der damit verbundenen außerordentlichen Belastung nicht vertretbar ist, kann die Rektorin oder der Rektor, an der DHBW das Präsidium unter Berücksichtigung des notwendigen Aufwands Ermäßigungen gewähren. Der Gesamtumfang der Ermäßigung darf 7 Prozent des Gesamtumfangs der Lehrverpflichtungen der hauptberuflichen Lehrpersonen an der Hochschule für angewandte Wissenschaften oder an der</p>	

bisherige Fassung	neue Fassung	amtliche Begründung
zulassen, sofern die Verhältnisse der Hochschule, insbesondere die besondere Personalstruktur, dies rechtfertigen.	DHBW nicht überschreiten; das Wissenschaftsministerium kann Ausnahmen zulassen, sofern die Verhältnisse der Hochschule, insbesondere die besondere Personalstruktur, dies rechtfertigen.	
	<i><u>(2) ¹Wurde einer Professorin oder einem Professor an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften oder der DHBW als Dienstaufgabe eine überwiegende Tätigkeit in Forschung, Lehre oder Transfer übertragen (Schwerpunktprofessur), kann an Hochschulen für angewandte Wissenschaften die Rektorin oder der Rektor die Lehrverpflichtung für die Dauer der Förderung auf bis zu 11 Semesterwochenstunden ermäßigen; an der DHBW kann das Präsidium die Lehrverpflichtung für die Dauer der Förderung auf bis zu 351 Jahreslehrveranstaltungsstunden ermäßigen. ²Eine Verlängerung für die jeweilige Dauer einer sich anschließenden Förderung ist möglich. ³Die Ermäßigung setzt voraus, dass innerhalb der zuständigen Lehrinheit in angemessener Weise sowohl die Verringerung des bisherigen Lehrangebots ausgeglichen wird als auch die Wahrnehmung der sonstigen Verpflichtungen sichergestellt ist. ⁴Der Ausgleich kann auch durch eine Lehrperson desselben Faches, die einer anderen Fakultät, an der DHBW einem anderen Studienbereich, zugeordnet ist, erfolgen, sofern sie und die andere Fakultät, an der DHBW das Präsidium zugestimmt haben.</u></i>	Die Regelung ermöglicht Deputatsreduzierungen für Schwerpunktprofessuren im Sinne der Anlage zur Vereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Artikel 91b Absatz 1 des Grundgesetzes über ein Programm zur Förderung der Gewinnung und Entwicklung von professoralem Personal an Fachhochschulen vom 26. November 2018. Mit der Regelung in Satz 4 kann im Rahmen einer Schwerpunktprofessur von dem in der Begründung zu § 2 Absatz 2 LVVO formulierten Grundsatz, dass die von Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an Hochschulen für angewandte Wissenschaften und der DHBW geleistete Lehre nicht dem Ausgleich professoraler Lehredienen darf, abgewichen werden.
	<i><u>(3) ¹Im Rahmen einer Tandemprofessur kann an Hochschulen für angewandte Wissenschaften die Rektorin oder der Rektor die Lehrverpflichtung zur Ermöglichung einer Promotion auf höchstens bis zu 4 Semesterwochenstunden ermäßigen; an der DHBW kann das Präsidium die Lehrverpflichtung auf höchstens bis zu 128 Jahreslehrveranstaltungsstunden ermäßigen. ²Absatz 2 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.</u></i>	Die Regelung ermöglicht für den Zeitraum einer Promotion Deputatsreduzierungen bei Tandemprofessuren. Die Lehre ist eine wesentliche professorale Aufgabe. Vor diesem Hintergrund gilt unabhängig vom individuellen Beschäftigungsumfang für die Deputatsermäßigungen eine Untergrenze von 4 Semesterwochenstunden an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften, an der DHBW von 128 Jahreslehrveranstaltungsstunden.

Artikel 3 – Änderung der Laufbahnverordnung Wissenschaftsministerium

bisherige Fassung	neue Fassung	amtliche Begründung
§ 1 Einrichtung von Laufbahnen		
(1) Das Wissenschaftsministerium richtet folgende Laufbahnen ein: ... 6. Die Laufbahn für den Dienst der Technischen Lehrkraft an Kunsthochschulen.	(1) Das Wissenschaftsministerium richtet folgende Laufbahnen ein: ... 6. Die Laufbahn <u>des gehobenen Künstlerisch-technischen Dienstes</u> an Kunsthochschulen.	§ 1 Absatz 1 Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 52 Absatz 6 LHG: Dort werden die Künstlerisch-technischen Lehrerinnen und Lehrer, die Künstlerisch-technischen Oberlehrerinnen und

bisherige Fassung	neue Fassung	amtliche Begründung
		Oberlehrer sowie die Ersten Künstlerisch-technischen Oberlehrerinnen und Oberlehrer als Amtsbezeichnungen eingeführt, welche die Technischen Lehrerinnen und Lehrer, Technischen Oberlehrerinnen und Oberlehrer, Fachschulrätinnen und Fachschulräte ablösen; die letztgenannte Amtsbezeichnung wird in der Landesbesoldungsordnung A künftig wegfallen.
ABSCHNITT 6 Dienst der Technischen Lehrkraft an Kunsthochschulen	ABSCHNITT 6 <u>Gehobener Künstlerisch-technischer Dienst</u> an Kunsthochschulen	Abschnitt 6 Überschrift Folgeänderung zu § 52 Absatz 6 LHG.
§ 18 Bildungsvoraussetzung und Laufbahnbefähigung für den Dienst der Technischen Lehrkraft an Kunsthochschulen.	§ 18 Bildungsvoraussetzung und Laufbahnbefähigung für den <u>gehobenen Künstlerisch-technischen Dienst</u> an Kunsthochschulen.	§ 18 Überschrift Folgeänderung zu § 52 Absatz 6 LHG.
(1) Die Bildungsvoraussetzung für die Laufbahn der Lehrkraft an Kunsthochschulen ist die erfolgreich bestandene Meisterprüfung in einem technischen Beruf.	(1) Die Bildungsvoraussetzung für den gehobenen Künstlerisch-technischen Dienst an Kunsthochschulen ist <u>1. eine erfolgreich abgeschlossene Meisterprüfung oder</u> <u>2. ein erfolgreich abgeschlossenes technisches, gestalterisches oder künstlerisches Studium nach § 15 Absatz 1 Nummer 2 LBG.</u>	Folgeänderung zu § 52 Absatz 6 LHG: Die Regelung der Voraussetzungen für die Laufbahn des gehobenen Künstlerisch-technischen Dienstes ist in § 18 LVO-MWK zu treffen. Wesentlich ist die Öffnung zu Gunsten eines abgeschlossenen Hochschulstudiums.
(2) Die Laufbahnbefähigung erwirbt, wer eine mindestens dreijährige, der Vorbildung entsprechende Tätigkeit nachweist, die die pädagogische Eignung sowie die Eignung zur selbständigen Wahrnehmung eines Amtes der angestrebten Laufbahn vermittelt.	(2) Die Laufbahnbefähigung <u>für den gehobenen Künstlerisch-technischen Dienst an Kunsthochschulen</u> erwirbt, wer eine mindestens dreijährige, der Vorbildung entsprechende Tätigkeit nachweist, die die pädagogische Eignung und die Eignung zur selbständigen Wahrnehmung eines Amtes der angestrebten Laufbahn <u>nachweist. Dieser Nachweis ist durch eine mindestens dreijährige, der Vorbildung entsprechende Tätigkeit, zu führen.</u>	

Artikel 4 – Inkrafttreten

bisherige Fassung	neue Fassung	amtliche Begründung
	Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.	